

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringselmonatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljähr. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Bettinerplatz 10. Tel. 25 261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Bettinerplatz 10. Tel. 25 261. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die Gespaltene Zeile mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 158.

Dresden, Dienstag den 13. Juli 1915.

26. Jahrg.

Deutsche Fortschritte bei Souchez. — Staatliche Zwangs-Syndikate. — Der Tiroler Gebirgskrieg. — Vortöße im Nordosten. — Die Aufnahme der Lusitania-Note.

Der Balkanstreit.

(W. L. B.) Amtlich. Großes Hauptquartier, 13. Juli. (Eingegangen nachm. 2.10 Uhr.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Ein französischer Handgranatenangriff bei der Zuckersfabrik von Souchez wurde abgewiesen. Im Anschluß an den Sturm auf den Kirchhof wurde darüber hinaus unsere Stellung in einer Breite von 600 Meter vorgeschoben und auch das an der Straße nach Arras gelegene Cabaret Rouge genommen. Die Zahl der Gefangenen hat sich auf 3 Offiziere, 215 Mann erhöht. Verschiebene Anfälle zu feindlichen Gegenangriffen wurden unter Feuer genommen; ihre Durchführung wurde dadurch verhindert.

Zwischen Maas und Mosel entwickelte der Feind lebhafteste Artillerietätigkeit. Viermal griff er im Laufe des Abends und der Nacht unsere Stellungen im Briesterwalde an. Die Angriffe brachen unter großen Verlusten vor unseren Linien im Feuer zusammen.

Westlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Der Kreuzer Königsberg zerstört.

London, 13. Juli. (Reuters.) Die Admiralität teilt mit, daß die Monitor Geern und Mesler den deutschen Kreuzer Königsberg in der Mündung des Kurlbji am 4. und 11. Juli beschossen und gänzlich zerstört haben.

Zu der Meldung der englischen Admiralität gibt das Deutsche Bureau noch folgende Einzelheiten: Die Lage des Kreuzers Königsberg machte den Angriff höchst schwierig. Nur Fahrzeuge mit geringem Tiefgang konnten dicht genug herankommen. Nachdem ein Flieger genau den Platz feststellte, wo das Schiff lag, dampften die Monitore am 4. Juli fluchtlos heran und eröffneten das Feuer. Die Königsberg antwortete sofort mit gutgezielten schnellen Salven aus fünf Kanonen. Mehrere Male wurde getroffen. Eine Granate trafe die Masten. Da die Königsberg ganz im Gefechtsloch lag, hatten die Flieger die größte Mühe, festzustellen, von wo aus geschossen wurde. Am Anfang des Gefechts wurde das deutsche Schiff fünfmal getroffen. Nach dem sechsten Schusse meldeten die Flieger, daß die Masten noch stünden. Dann traf eine Salve die Königsberg so, daß die Flammen zwischen den Masten aufschlugen. Dennoch feuerten die Deutschen mit einer Kanone mit Unterbrechungen weiter. Schließlich schlug das Geschütz entweder wegen Munitionsmangels oder weil es beschädigt war. Die Königsberg war zwar nicht gänzlich vernichtet, aber doch außerstande, zu kämpfen. Am 11. Juli wurde die Königsberg in einem zweiten Angriff ganz vernichtet. Die Kreuzer Belemuth und Planer hatten den Monitoren durch Beschleppung der an der Küste aufgestellten Geschütze, Belemuth hatte zwei Verwundete.

(Anmerkung der Redaktion: Von deutscher Seite liegen über die vorliegenden Nachrichten noch keine Meldungen vor.)

Zwangsgesellschaften im Bergbau.

Vom Bundesrat ist eine bedeutende Verordnung erlassen worden, die die Möglichkeit der Schaffung von Zwangsgesellschaften im Bergbau vorsieht. Das Reichsbureau berichtet darüber:

Durch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 vom Bundesrat heute beschlossene Verordnung betr. die Errichtung von Zwangsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau werden die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Besitzer von Steinkohlen- und Braunkohlenbergwerken ohne ihre Zustimmung zu Zwangsgesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Förderung sowie der Abzug der Bergwerkserzeugnisse der Gesellschaft obliegt. Die Errichtung einer derartigen Zwangsgesellschaft hat zur Folge, daß die beteiligten Bergwerkbesitzer in der Förderung und in dem Abzuge der gewonnenen Bergwerkserzeugnisse nicht mehr frei sind, sondern den Beschränkungen unterliegen, die sich aus der Verordnung selbst und aus der Satzung ergeben, die zur näheren Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschaften von der Landeszentralbehörde zu erlangen ist. Nach der Verordnung liegt den Zwangsgesellschaften namentlich die Verpflichtung ab, vom Geschäftsbeginn der Gesellschaft an ihre Bergwerkserzeugnisse der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen zur Sicherung der öffentlichen Interessen. Gegenüber dem starken wirtschaftlichen Einflusse, den ein solches Zwangssyndikat der Besondere der Beschränkungen eingeträumt. Insbesondere ist ihm eine gewisse Einklagnahme bei der Preisbildung vorbehalten. Auch ist die Bestellung eines Laabkommissars vorgesehen, der an den Versammlungen der Gesellschaften mit beratender Stimme teilnehmen und die gefassten Beschlüsse wegen Verletzung der Befehle, der Satzung oder öffentlicher Interessen beanstanden kann. Ueber die Berechtigung der Beanstandung entscheidet die Landeszentralbehörde. Die Verordnung wird alsbald bei der Frage der Erneuerung des rheinisch-westfälischen Kohlenyndikats praktische Bedeutung gewinnen.

Der Vertrag, auf dem die Tätigkeit dieses Syndikats beruht, läuft mit dem 31. Dezember 1915 ab. Schon vom 1. Ok-

tober 1915 an können die bisher beim Syndikat beteiligten Besondere über ihre Produktion für die Zeit nach dem 1. Januar 1916 frei verfügen. Die bisherigen Verträge, eine Verständigung über einen neuen Vertrag herbeizuführen, sind ohne Erfolg geblieben, hauptsächlich infolge großer Schwierigkeiten, die wegen der Beteiligung der sogenannten Außenbesitzer bei einem neuen Syndikat herbeigeführt sind. Der Eintritt eines syndikallosen Zustandes würde von tiefgreifenden Störungen unserer wirtschaftlichen Lebens begleitet sein. Zunächst wäre in Zeiten der Kohlenknappheit eine ungehemmte Aufwärtsbewegung der Kohlenpreise zu Lasten der Verbraucher zu erwarten, der dann in Zeiten reichlichen Kohlenangebots ein harter Preissturz mit seinen für die Löhne der Bergarbeiter und die Finanzen der im Kohlengebiet gelegenen Gemeinden leicht nachteiligen Wirkungen folgen würde. Derartigen wirtschaftlichen Schwankungen muß während des Krieges und der auf ihn folgenden Jahre mit allen zulässigen Mitteln vorgebeugt werden. Das durch die Verordnung in Ermangelung einer gütlichen Einigung der Beteiligten vorgegebene Zwangssyndikat sichert die weitere ruhige Entwicklung im Bereiche des Kohlenbergbaues und bietet insbesondere durch den dem Staate vorbehaltenen Einfluß die Möglichkeit, für eine gewisse Stetigkeit der Kohlenpreise zu sorgen, der sonst die Bedürfnisse des Bergbaues als auch die berechtigten Interessen der Verbraucher gefährdet werden könnten. Die Verordnung des Bundesrats läßt übrigens auch nach ihrem Inkrafttreten den Besondere des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirks noch den Weg des freiwilligen Zusammenschlusses offen; denn sie bestimmt ausdrücklich, daß von der den Landeszentralbehörden beigelegten Befugnis zur Bildung eines Zwangssyndikats kein Gebrauch zu machen ist, wenn von Bergwerkbesitzern, deren Förderung mehr als 97 Prozent der Gesamtförderung des in Betracht kommenden Bezirkes ausmacht, innerhalb einer durch die Landeszentralbehörde zu bestimmenden Zeit eine Vereinbarung zum Zwecke des gemeinsamen Absatzes der Bergwerkserzeugnisse durch Vertrag geschlossen wird. Voraussetzung ist hierbei, daß die Landeszentralbehörde durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachtet. Dadurch ist also dem Staate auch für den Fall der freiwilligen Syndikatsbildung ein gewisser Einfluß gesichert.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verordnung die Wirkung hat, daß nun die Besondere sich doch noch einigen und durch freiwilligen Zusammenschluß ihr bisheriges Syndikat fortsetzen. Trotzdem muß man die Verordnung des Bundesrats als außerordentlich bedeutsam ansehen. Es ist durch sie ein weiterer Schritt auf dem Wege zur öffentlichen Regelung der Produktion gemacht worden, und zwar soll diese Regelung nicht nur während des Krieges stattfinden, sondern die Bestimmungen über die Schaffung von Zwangssyndikaten im Kohlenbergbau sollen auch für die Zeit nach dem Kriege gelten. Zweifellos werden in derartigen Zwangssyndikaten die Unternehmer wie bisher in den auf freier Vereinbarung beruhenden Vereinigungen einen Haupteinfluß auf die Gestaltung der Preisbildung haben, aber es ist immerhin die Möglichkeit einer staatlichen Einwirkung auf die Preisbildung und auf die Regelung der Produktion gegeben. Es handelt sich hier, wie gesagt, nur um den ersten Schritt zu einer öffentlich-rechtlichen Regelung der Kohlenindustrie, es ist ja aber nicht ausgeschlossen, daß auf dem, was jetzt geschaffen wird, in Zukunft weitergebaut werden kann. Vielleicht gelingt es doch in absehbarer Zeit, auf diese Weise die Ausbeutung der Bevölkerung durch die Preistreiber der Kohlenbesitzer zu beschränken, wenn man natürlich auch nicht allzugroße Hoffnungen darauf setzen darf, daß unsere Regierung diesen Herren durch die Festsetzung niedriger Preise zu wehe tun wird.

Kommen die durch die Bundesratsverordnung vorgegebenen Zwangssyndikate zustande, so wären es nicht die ersten derartigen Organisationen in Deutschland. Wir besitzen eine staatlich geregelte Vereinigung der Produzenten schon im Kali-bergbau. Im Kohlenbergbau aber wäre eine derartige öffentlich-rechtliche Regelung noch bedeutungsvoller wie im Kali-bergbau, weil ja die Kohlenproduktion noch eine viel größere wirtschaftliche Bedeutung hat wie der Kali-bergbau.

Je länger der Krieg dauert, um so größer werden die Bemühungen der Ententemächte, die Balkanstaaten für sich zu gewinnen. Während aber zu Beginn des Krieges sich die Augen der Ententemächte auf Rumänien richteten, steht heute Bulgarien im Mittelpunkt ihrer diplomatischen Aspirationen. Als Ausland tief in Galizien eingedrungen war, wünschte man die Hilfe Rumäniens gegen Oesterreich-Ungarn; heute hofft man, daß Bulgarien die verfahrenen Dardanellen-Affären retten könnte. In welchem Maße sich die militärische und diplomatische Lage verschoben hat, geht hervor aus einer Aeußerung, die der rumänische Führer der Konservativen, T. A. F. J. J. J. J., dem Korrespondenten der Turiner Stampa gegenüber tat.

Dieser Aeußerung sagte offen heraus, daß im November vorigen Jahres die Balkanstaaten bereit waren, an die Seite der Alliierten zu treten, und daß nur die Unnachgiebigkeit Serbiens die Intervention verhindert habe. Bulgarien wünscht Razedonien, das Bulgarien ist, während die Serben lieber auf Belgrad als auf Barbar verzichten wollen, das ihnen den Ausgang nach dem Süden sichert.

Unser Intervention, meint J. J. J. J., ist für die Alliierten wichtig; aber bedeutender sei der Eingriff Bulgariens, das in einigen Wochen Konstantinopel besetzen könnte. Bulgarien wünscht aber als Preis dafür Razedonien und Kanakla, den Hafen Razedoniens am Ägäischen Meere.

In Wirklichkeit geben die Wünsche Bulgariens noch weiter. L. J. J. J., der den bulgarischen Frieden gemacht hat, verschweigt, daß Rumänien Bulgarien eine der besten Provinzen mit ebenfalls gänzlich bulgarischer Bevölkerung, die Dobrußida, genommen hat, und der frühere bulgarische Minister, M. G. H. A. D. I. W., erklärte dem Korrespondenten des R. A. T. T., daß Bulgarien nicht nur den Teil des jetzt von Serbien und Griechenland besetzten Razedoniens mit Kanakla, sondern auch das türkische Thrazien und die Dobrußida wünsche, da diese Provinzen von Bulgaren bevölkert seien.

Das Angebot der Alliierten scheint in folgendem zu bestehen: Bulgarien erhält sofort die Distrikte J. J. J. J. und K. O. A. A. A., während Serbien die Distrikte westlich von Barbar an Bulgarien im Falle eines günstigen Ausgangs des Krieges auf Grund einer speziellen Konvention abgeben soll. Außerdem soll Bulgarien Thrazien einschließlich Adrianopel bis zur Linie Enos—Midia und Kanakla mit dem Hinterland verprochen werden sein. Nach dem Petersburger Korrespondenten des Corriere della Sera habe Bulgarien in Petersburg folgende Anfragen gestellt: Welche Garantien geben die Ententemächte, daß Serbien die Bedingungen einhalten werde und welche Kompensationen erhält Serbien? Was wird aus der Provinz Dobrußida? Wie groß wird das Hinterland von Kanakla sein und welche Kompensationen in Kleinasiens erhält Griechenland? Wenn nicht der Wunsch der Vater dieser Nachrichten ist, so scheint es, daß der Handel sich nur noch um die Details des Preises dreht. Damit sind aber für den Viererband noch nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege geschafft. Zwischen Serbien und Rumänien geht noch ein Streit um das Banat Temesvar. Rumänien beansprucht ihn ganz für sich, während Serbien einen Teil davon als zum zukünftigen Großserbien gehörig ansieht. So teilen sie untereinander das Zell des noch nicht gefangenen Varen.

Inzwischen sind Serbien, Montenegro und Griechenland in Albanien eingedrückt, wodurch der Balkanstreit ein neues Gesicht erhält, neue Konflikte geschaffen werden. Für die Balkan-Sozialdemokratie gibt es darum nur eine Lösung der kauernden Balkangefahren: der republikanische Bund der Balkanstaaten. Darum sind auch die Genossen des europäischen Westerrinkels gegen die Anteilnahme am Kriege, von dem nach seiner Richtung hin eine Lösung der Probleme zu erwarten ist. Charakteristisch bleibt, daß selbst die Temps zugibt, es sei leichter das Problem der Quadratur des Kreises zu lösen, als alle Balkanstaaten zu befriedigen. Folglich wird der Krieg seine Schlichtung, eher eine Verschärfung der Gegensätze zwischen den einzelnen Balkanstaaten bringen.

Der Jant um Albanien.

Nach einer Meldung der bulgarische Staats aus Risch erkennt Serbien den auf die balkanische Küste bezüglichen Teil der zwischen der Entente und Italien am 10. Mai zustande gekommenen Vereinbarung nicht an. Nach Berichten der bulgarische Dinninoata aus Rom ist es Tatsache, daß Italien Serbien einen Gebirgsbereich, namentlich Durazzo, zusicherte, doch könne die Uebergabe erst nach dem Kriege erfolgen. Weit schwieriger sei die Situation für Italien jedoch infolge der Besetzung Verats durch Griechenland. Italien werde nie seine Zustimmung geben, daß dieses Gebiet, das die Umgehung Salonas bedroht, im Besitz der Griechen bleibe. Die italienische Regierung wartet weitere Meldungen ab, aus von der griechischen Regierung Aufklärungen zu verlangen.